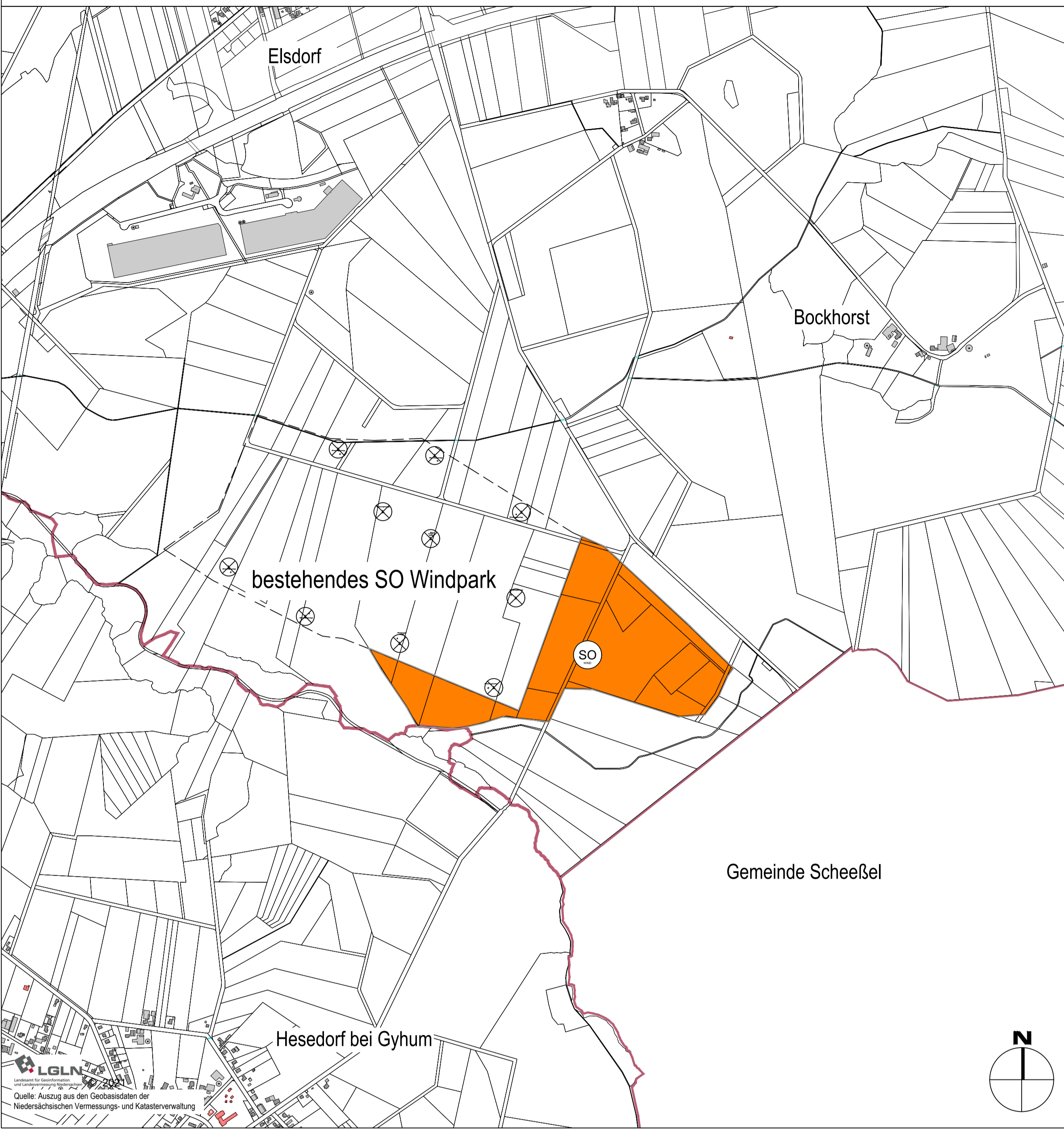
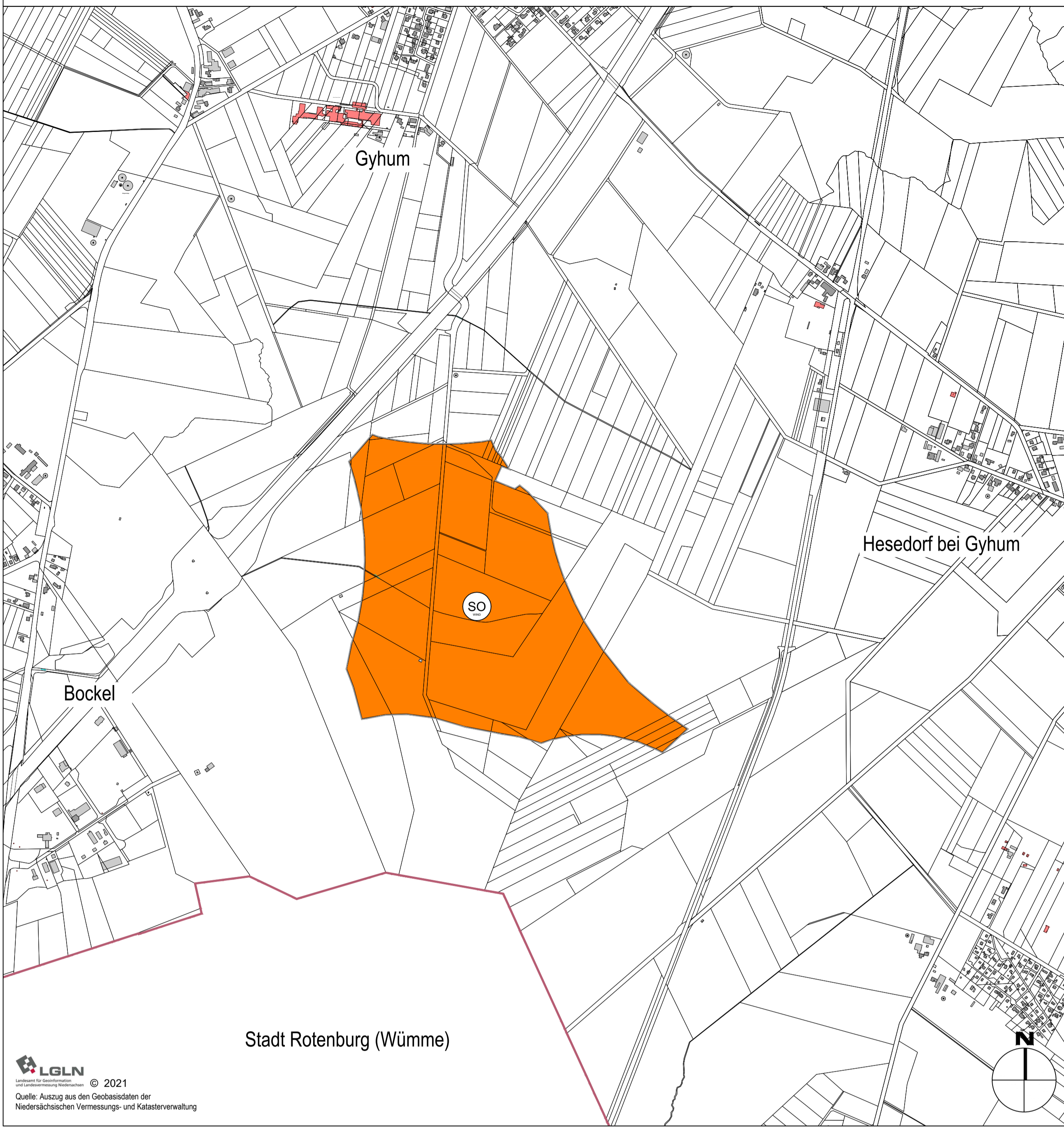


SAMTGEMEINDE ZEVEN - 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

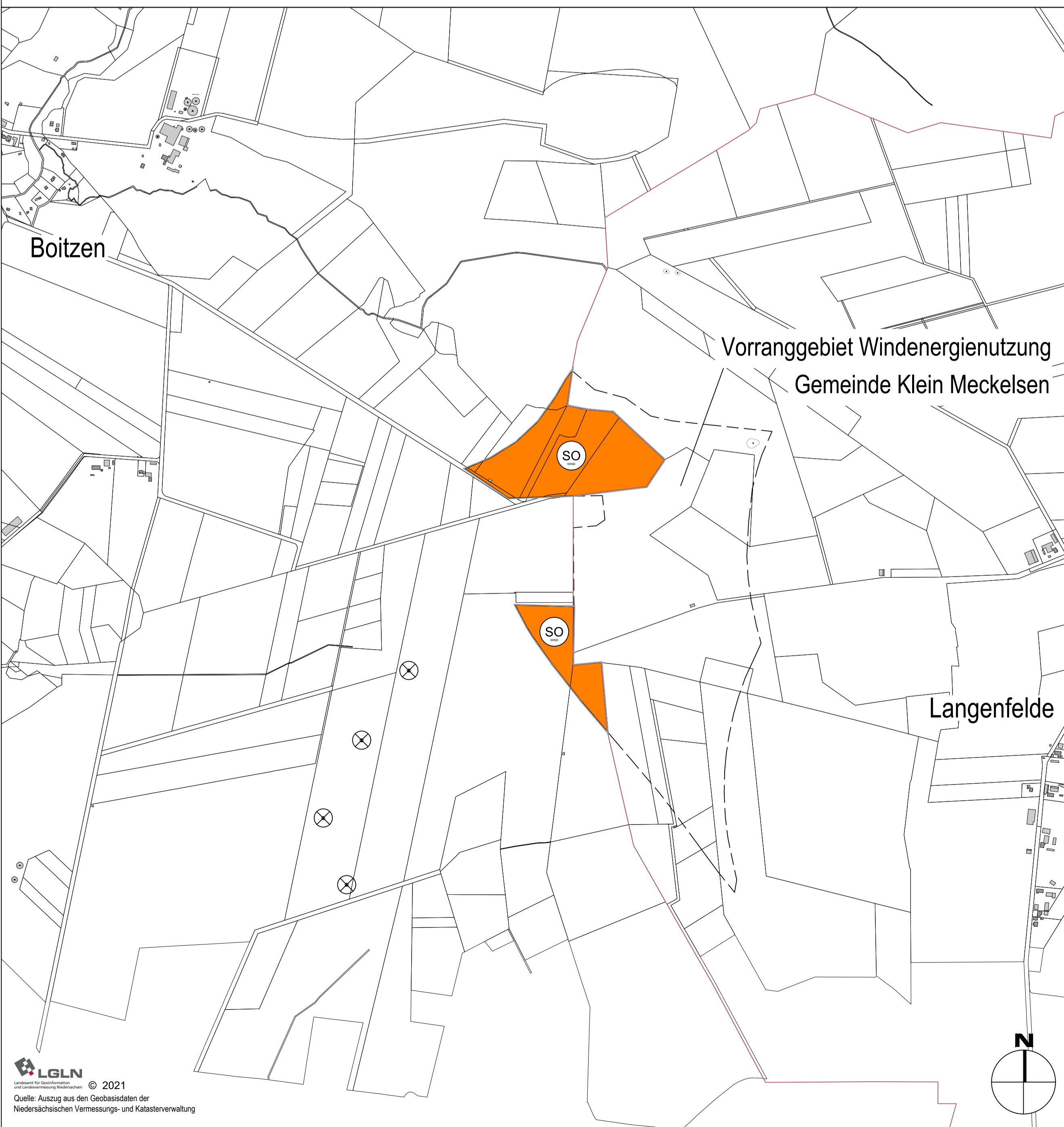
Planzeichnung Teilgeltungsbereich 70.1 Elsdorf M 1:10.000



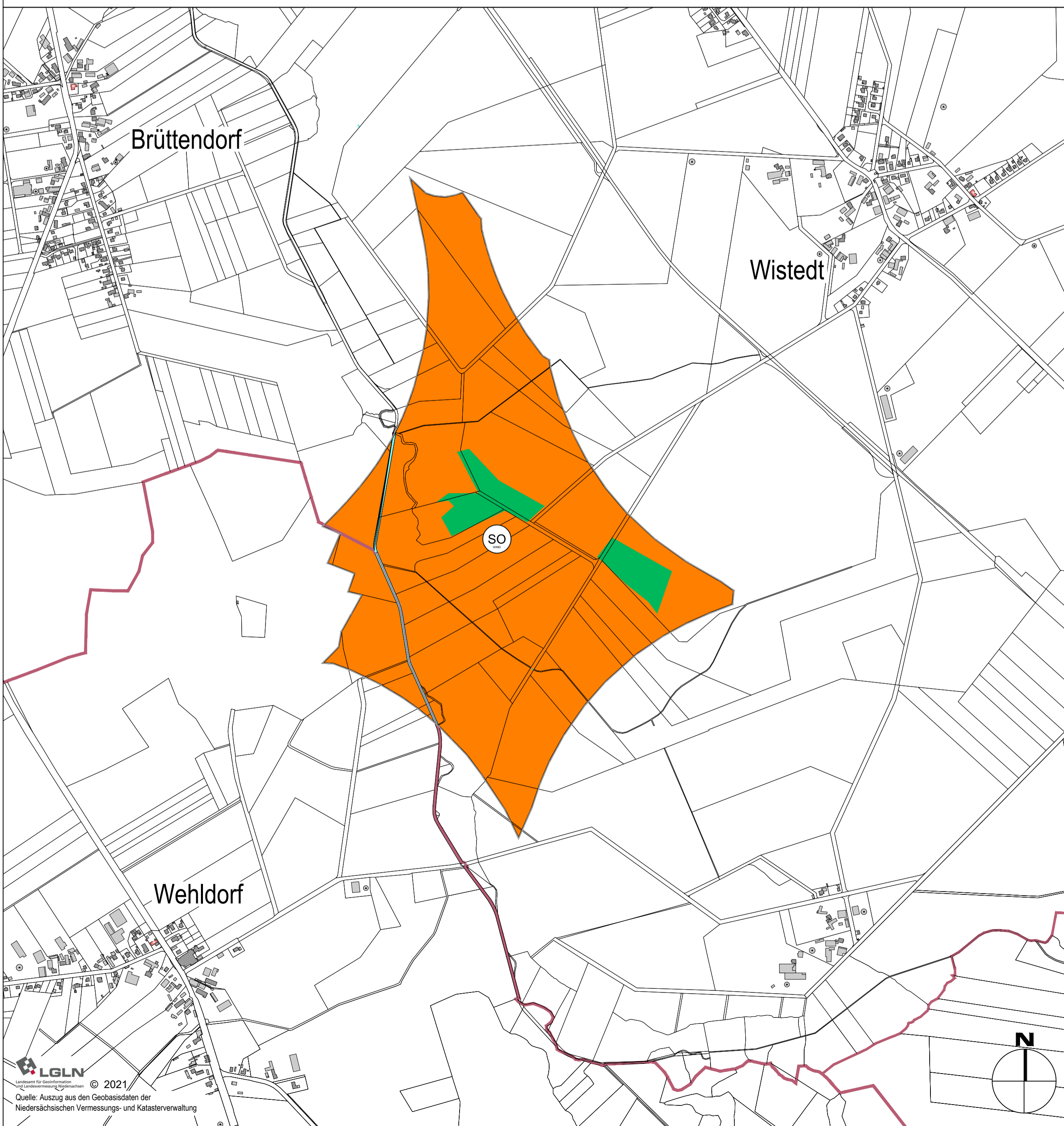
Planzeichnung Teilgeltungsbereich 70.2 Gyhum M 1:10.000



Planzeichnung Teilgeltungsbereich 70.3 Weertzen/Langenfelde M 1:10.000



Planzeichnung Teilgeltungsbereich 70.4 Wistedt M 1:10.000



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
- Sondergebiet "Windenergienutzung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Wasserflächen**
- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Wald**
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 70. Änderung des Flächennutzungsplans
 - Gemeindegrenze
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Gebäude mit Nebengebäuden
 - vorhandene Windenergieanlage

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 70. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsblich bekannt gemacht.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung
Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.:) vom gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den
(Landkreis Rotenburg Wümme)

Wirksam-Werden
Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Datum der Veröffentlichung wirksam geworden.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Planverfasser
Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von: cappel + kranzhoff, stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg; Tel. 040 38037567-0, Fax - 1

Hamburg, den
(Planverfasser)

Übersichtsplan ca. M 1:50.000



Samtgemeinde Zeven
Landkreis Rotenburg (Wümme)

70. Änderung des Flächennutzungsplans "Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt"

Entwurf - Fassung für den
Feststellungsbeschluss

Maßstab 1:10.000

Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven

Stand: 15.05.2023

Planverfasser:
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 67
mail@ck-stadtplanung.de